



Namen und Anschrift Antragsteller/in:

Antrag auf einen Handwerkerparkausweis Region Frankfurt RheinMain nach § 46 StVO

zur Durchführung von Handwerksarbeiten / Dienstleistungen in der Region Frankfurt RheinMain

| | | |
|--|----|----|
| für das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen | | 1) |
| mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen (maximal 5 weitere Fahrzeuge): | | |
| 2) | 3) | 4) |
| 5) | 6) | |
| Beantragte Originalausfertigungen (Anzahl) (bitte Hinweise im Informationsblatt, Ziff. 6, 7 und 9 beachten) | | |

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

- einen Neuantrag
- eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/en
letzte Genehmigung gültig bis zum:
Genehmigungs-Nr.: _
- eine zusätzliche Genehmigung zur (ersten)
Genehmigung vom:
Genehmigungs-Nr.:

Dem Antrag beigefügt sind:

- Kopie der Gewerbeanzeige
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopien der Kfz.-Scheine zu vorgenannten Fahrzeugen
- Fotos der Geschäftsfahrzeuge

Die Hinweise im Informationsblatt hat der Antragsteller / die Antragstellerin zur Kenntnis genommen.

 (Datum und Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)

Handwerkerparkausweis Region Frankfurt RheinMain

Informationsblatt

(1) Geltungsbereich

Die Ausnahmegenehmigung zum bevorrechtigten Parken wird momentan im Rahmen einer vereinbarten Duldung anerkannt in Frankfurt am Main, Bad Homburg v.d. Höhe, Darmstadt, Hanau, Offenbach am Main, Rüsselsheim, Wiesbaden, Mainz und den Städten und Gemeinden in folgenden Landkreisen: Kreis Offenbach, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Kreis Groß-Gerau, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Rheingau-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Kreis Bergstraße und ab dem 1. September 2021 im Landkreis Alzey-Worms, Landkreis Mainz-Bingen (ohne Stadt Bingen), Vogelsbergkreis und Landkreis Fulda.

Antrag bitte bei der zuständigen Genehmigungsbehörde an Ihrem Firmensitz einreichen.

(2) Berechtigte Antragsteller/innen

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe, deren Firmensitz (Hauptsitz oder Niederlassung) sich im Gültigkeitsbereich des Handwerkerparkausweises Region Frankfurt RheinMain befinden

und

- die bei der zuständigen Handwerkskammer, bzw. mit Handwerksbetrieben vergleichbare handwerkstypische Dienstleistungsbetriebe hilfsweise bei der Industrie- und Handelskammer, registriert sind **und**
- ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur Handwerksordnung) **oder**
- ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) **oder**
- ein handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben **oder**
- vergleichbare, handwerkstypische Dienstleistungen ausüben.

und

regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen.

Es gelten die Anlagen A, B1 und B2 zur Handwerksordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Vergleichbare, handwerkstypische Dienstleistungen können z.B. Mess- und Wartungsdienste für Sanitär- und Heizungs-, Kühl- und Klimatechnik, Wartungsdienste für Gebäudeinfrastruktur, z.B. Aufzugs-, Rolltreppen- und in **begründeten Fällen** auch Hausmeisterservice, Netzwerk-, EDV- und Veranstaltungstechnik, Installations- und Montagedienste aller Art, z.B. für Küchengeräte, Garten- und Landschaftsbauer, Gebäudereiniger, Not- und Havariedienste, Trockenbau sein.

(3) Genehmigungsfähige Fahrzeuge

Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden für

1. Geschäftsfahrzeuge, die mindestens beidseitig ein großflächiges, mit dem Fahrzeug fest verbundenes Branding (Werbung, Marke, Logo) aufweisen
2. **und** sich für das angegebene Handwerk / die angegebene Dienstleistung eignen
3. **und** ein zulässiges Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen nicht überschreiten
4. **und** auf den Betrieb oder den Geschäftsinhabenden zugelassen sind.

In Zweifelsfällen (darüber, ob die Fahrzeuge sich für Material- und Werkzeugtransporte oder für die angegebene Dienstleistung eignen) prüft die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Eignung auf Grundlage entsprechender Nachweise des Beantragenden und bewertet diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung (gemäß § 46 StVO i.V.m. dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 12.06.2019). Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Der Regionale Handwerkerparkausweis darf nicht für reine Aufsichtstätigkeiten oder von mit vergleichbaren Aufgaben betrauten Geschäftsmitarbeiter/innen (z.B. Bauleiter/innen usw.) genutzt werden. Im Fall des offenkundigen Missbrauchs kann die Genehmigung verweigert oder entzogen werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt auch für Anhänger, wenn diese mit einem Fahrzeug verbunden sind, das eine gültige Ausnahmegenehmigung besitzt. **Eine Genehmigungserteilung für Anhänger allein ist nicht zulässig.** Entsprechend dürfen deren Kennzeichen nicht in die Ausnahmegenehmigung eingetragen werden und sie erhalten auch kein eigenes Original der Ausnahmegenehmigung.

(4) Örtliche Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den **Hauptsitz** des Betriebes innerhalb des Vereinbarungsgebietes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Befindet sich zwar der Hauptsitz nicht innerhalb des Geltungsbereiches dieser Vereinbarung jedoch eine **Niederlassung**, können Anträge bei der für den Sitz der Niederlassung des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde diese Vereinbarung unterschrieben hat und die sonstigen Bedingungen erfüllt sind.

(5) Einzureichende Antragsunterlagen

Die Anträge für einen Handwerkerparkausweis können formlos oder auf entsprechenden Formanträgen bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß Ziffer 5 gestellt werden.

Folgende Unterlagen und Nachweise sind einzureichen:

1. Antrag im Original
2. **und** Kopie der Gewerbeanmeldung oder Kopie des Bescheides zur Festsetzung der Umsatzsteuer des Finanzamtes

3. **und** Kopie der Handwerkskarte **oder** Mitgliedsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer **oder** sonstiger geeigneter Nachweis
4. **und** Kopien der Kfz-Scheine
5. **und** Fotos der Geschäftsfahrzeuge (klare Erkennbarkeit des beidseitigen Brandings nach Ziffer 3 und des Kennzeichens), für die der Handwerkerparkausweis beantragt wird.

(6) Inhalt der Ausnahmegenehmigungen

Die Ausnahmegenehmigungen berechtigen **während der Durchführung von Handwerkerdiensten und vergleichbaren handwerksähnlichen Dienstleistungen** im Geltungsbereich dieser Vereinbarung zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot (Zeichen 286/290 StVO),
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO),
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug in Lkw-Bauart noch passieren kann (Zeichen 325 StVO),